

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 202/07 B

L 2 U 160/03 (Sächsisches LSG)
S 9 U 162/00 (SG Leipzig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 14. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), hat die Klägerin nicht dadurch bezeichnet, dass sie beanstandet, das Berufungsgericht sei ihrem in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellten Antrag auf Einholung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens zur Frage des Ursachenzusammenhangs der Fibromyalgie mit dem erlittenen Arbeitsunfall nicht nachgekommen. Die Nichtbefolgung eines Beweisantrags führt nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur dann zur Zulassung der Revision, wenn das Landessozialgericht (LSG) den Beweis "ohne hinreichende Begründung" nicht erhoben hat. Diese Wendung ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Entscheidend ist, ob das LSG objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Die Amtsermittlungspflicht ist verletzt, wenn Tatsachen, die aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich waren, nicht oder nicht prozessordnungsgemäß ermittelt und festgestellt worden sind. Zu diesem Punkt fehlt eine schlüssige Darlegung.
- 3 Allein der Umstand, dass in den im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren eingeholten ärztlichen Gutachten unterschiedliche Auffassungen zur diagnostischen Einordnung und zur Entstehung der bei der Klägerin bestehenden Schmerzsymptomatik vertreten wurden, zwang nicht zu weiteren Ermittlungen. Schon aus der Beschwerdebegründung selbst ergibt sich, dass sich die divergierenden Standpunkte auf das rechtliche Ergebnis nicht ausgewirkt haben, weil unabhängig von der Einordnung der Störung als Fibromyalgie im Sinne eines organischen Leidens oder als psychosomatische Erkrankung in der Form einer somatoformen Schmerzstörung keiner der Gutachter eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen ursächlichen Zusammenhang mit dem 1996 erlittenen Arbeitsunfall und dessen Folgen bestätigen konnte. Auch der Sachverständige Dr. Laser, auf den sich die Beschwerde beruft, hatte lediglich geäußert, es bestehe eine "starke Vermutung", dass die Fibromyalgie durch eine anderweitige Schmerzepisode über einen längeren Zeitraum ausgelöst werde, zugleich aber darauf hingewiesen, dass die Entstehungsursachen der Fibromyalgie nicht hinreichend bekannt seien. Warum sich das LSG bei dieser Sachlage dennoch zu einer weiteren Beweiserhebung hätte veranlasst sehen müssen, lässt sich den Ausführungen in der Begründungsschrift nicht entnehmen.
- 4 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).



- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)